

Processes bis zum Ausspruche des Bannes über den Rath schritten, der den Priester und frühern Studierenden an der Kölner Universität Heinrich von Broke in dieser unverantwortlichen Weise misshandele, antwortete dieser zwar zunächst mit der Verbannung des Rektors aus den Mauern der Stadt, sah sich aber schliesslich doch gezwungen, in der Hauptsache nachzugeben. Die Kapelle blieb auf dem Ostenthor, wo sie sich noch im 16. Jahrhundert befand¹; in Betreff der Wohnung des Rektors gelang es der Stadt dagegen, ihren Willen durchzusetzen; alle Propositionen für die Scheidung, aus denen wir in Ermangelung des endgültigen Urtheils unsere Kenntniss schöpfen müssen, gehen wenigstens dahin, dass die Stadt an Stelle des Hauses auf der Mauer dem Rektor eine angenehme Wohnung in der Stadt anweisen solle.

Während dieses Processes nun, dessen Verlauf im Vorhergehenden angedeutet worden, liess Heinrich von Broke am 30. Juli 1381 ein Notariatsinstrument über Aussagen aufsetzen, welche die Pfarrer Eberhard von Aplerbeck, Wilhem Schapenrode von Datteln und Thomas de Geseke von Wengern sowie er selbst in Betreff mehrerer der streitigen Punkte zu Protokoll gaben. In diesem Instrument, das ich im Anschluss an die Chronik abdrucken lasse², um die Möglichkeit des Vergleichs eines der charakteristischsten Schriftstücke aus den Processakten mit unserer Chronik zu bieten, finden sich, ähnlich wie in allen übrigen auf den Process bezüglichen Litteralien, eine Menge Anklänge an die Behauptungen, die in der Chronik zu Gunsten der Benediktskapelle aufgestellt werden.

Betrachten wir nur gleich den ersten Punkt. Die Stadt behauptete in dem Processe, die Wohnung des Rektors habe ursprünglich nicht zur Kapelle gehört, sondern erst Bertram von Hagen, der zweite Vorgänger Heinrichs, habe dieselbe vom Rath angewiesen erhalten³. Was lässt sich nun aber Broke in jenem Notariatsinstrument bescheinigen? Bertram habe dieses Haus nur erneuern lassen; mindestens schon 50 Jahre vor dessen Zeit habe das Haus dem Rektor und somit zur Kapelle gehört. Dafür kann er aber kein weiteres Zeugnis vorbringen, als jenen höchst sonderbaren Vorfall mit dem mondsüchtigen zweiten Vorgänger Bertrams von Hagen, den auch die Chronik weitläufig erzählt (S. 528).

Auch die weitere Behauptung über das hölzerne Kreuz auf dem Hause (2) stimmt mit der Angabe der Chronik (S. 535. 538); ebenso passt zusammen, was in beiden über

1) Für die Klausur vgl. unten S. 525. 2) Vgl. unten S. 547. Auf den Abdruck der gesamten Processakten glaube ich um so mehr verzichten zu können, als dieselben demnächst wohl im Dortmunder Urkundenbuch ihre Stelle finden werden. 3) Fahne IV, S. 264.